VERORDNUNG (EWG) Nr. 2065/83 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen für die Dauer des Wirtschaftsjahres 1983/84

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/82 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 2439/82 (4), sind die im Anhang derselben Verordnung aufgeführten Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen festgesetzt worden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2196/82 der Kommission vom 6. August 1982 (5) sind die Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen für das Wirtschaftsjahr 1982/83 ergänzt worden, damit das Obst nicht vermarktet wird, bevor der Reifungsprozeß eingesetzt hat.

Es ist angezeigt, für das Wirtschaftsjahr 1983/84 die vorstehend beschriebene Norm beizubehalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 wird unter Titel II „Gütebestimmungen" am Ende des Kapitels A „Mindesteigenschaften für alle Klassen" folgender Absatz angefügt:

„Jedenfalls muß das Obst einen derartigen Reifegrad erreicht haben, daß sich die Reifung normalerweise nach der Ernte fortsetzt. Um zu ermitteln, ob dieser Grad erreicht ist, können sich die Mitgliedstaaten einer Farbmessungsskala und/oder eines Stärkeabbautests (Jodtest) bedienen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1983/84.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 190 vom 1. 7. 1982, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 261 vom 9. 9. 1982, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 233 vom 6. 8. 1982, S. 23.